

Hafenordnung

Der Vorstand des Ortsanglerverbandes „Zum Boddenhus“ e.V. Elmenhorst erlässt für den Hafen Neuhof folgende Hafenordnung:

Allgemeines

Der Vorstand stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten seinen Mitgliedern auf Antrag Wasser- bzw. Landliegeplätze für Sportboote innerhalb des Territoriums im Anglerhafen Neuhof zur Verfügung.

Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, dafür eine jährliche Liegeplatzgebühr zu zahlen. Die Liegeplatzgebühr wird für das Folgejahr vom Vorstand kalkuliert und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Jedes Mitglied und jeder Liegeplatzbesitzer ist verpflichtet, eine von der Mitgliederversammlung bestätigte jährliche Arbeitsleistung in Stunden oder bei nichterbrachter Arbeitsleistung den finanziellen Wert je Stunde für den Verein zu leisten.

Für die Ordnung und Sicherheit im Hafen, sowie die Instandhaltung der Anlage ist der Hafenmeister verantwortlich. Der Hafenmeister gehört zu den Mitgliedern des Vorstandes, die entsprechend der Satzung in der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Liegeplatzanrecht

Die Mitgliedschaft im Verein leitet **kein Anrecht** auf einen Bootsliegeplatz ab. Einen Liegeplatz erhalten Vereinsmitglieder auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand stellt nur solchen Mitgliedern einen Liegeplatz zur Verfügung, die die Satzung und die Bedingungen der Arbeitsrichtlinien (Ordnungen) erfüllen. Der Vorstand hat das Recht, bei Nichterfüllung dieser Bedingungen einem Mitglied den bereits vergebenen Liegeplatz wieder zu entziehen.

1. Der Antrag auf einen Bootsliegeplatz ist schriftlich unter Verwendung eines Vordruckes an den Verein zu stellen.
2. Liegeplätze werden durch den Vorstand nur nach Verfügbarkeit im Vereinshafen vergeben.
3. Das Boot, für das der Liegeplatz beantragt wird, muss Eigentum des Mitgliedes sein.
4. Das Boot muss durch den Eigentümer haftpflichtversichert sein.
5. Der Antragsteller muss Boote mit Motoren von mehr als 15 PS -Leistung einen Bootsführerschein besitzen.
6. Den Mitgliedern ist nicht gestattet, ihre Boote gewerbsmäßig zu vermieten.
7. Das Mitglied ist nicht berechtigt, sein Boot Nichtmitgliedern oder fremden Personen ohne sein Beisein zur Nutzung zu überlassen und damit diesen Personen Zugang zum Hafen zu gewähren.
8. Das Mitglied darf mit seinen finanziellen Verpflichtungen und seinen Arbeitsleistungen gegenüber dem Verein nicht im Rückstand sein.
9. Mitglieder zahlen bei Gewährung eines Liegeplatzes neben der jährlichen Liegeplatzgebühr eine einmalige Umlage. Die Höhe wird von der Jahresmitgliederversammlung in Euro je Bootsmeter festgelegt.
10. Die Vergabe von Wasser- bzw. Landliegeplätzen auf Dauer an Nichtmitglieder ist nicht gestattet. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen für die Dauer einer Saison einen nicht genutzten Liegeplatz nach vorheriger Bezahlung der derzeitig festgelegten Gebühr an

Nichtmitglieder vergeben.

11. Jeder Liegeplatzzinhaber erhält für die Dauer seines Anrechtes einen Torschlüssel vom Hafenmeister. Dieser Schlüssel ist nach Ablauf des Anrechtes dem Hafenmeister zurück zu geben.
12. Ein Landliegeplatz wird nur in Verbindung mit einem Wasserliegeplatz vergeben. Diese Regelung gilt für Boote ab 5,50 m Länge.

Falls mehr Anträge vorliegen als Liegeplätze vorhanden sind, gilt für die Vergabe eines freien Liegeplatzes Folgendes:

1. In der Praxis hat sich ergeben, dass Bootsliegeplätze durch private Bedingungen des Liegeplatzes zeitweise nicht genutzt werden können. Diese Plätze sind dem Hafenmeister bekannt zu geben, damit eine terminlich, begrenzte Nutzung anderer interessierter Mitglieder des Vereins möglich wird. Die vorübergehende Nutzung (ein Jahr) wird über den Hafenmeister mit dem Liegeplatzzinhaber vereinbart. Der neue Nutzer zahlt die Liegeplatzgebühren an den Verein und hat die entsprechenden Arbeitsleistungen zu erbringen. Der Liegeplatzzinhaber wird von seinen Verpflichtungen der Arbeitsleistungen dadurch zu 50 % befreit. Die vom Liegeplatzzinhaber gezahlten Liegeplatzgebühren werden auf Antrag abzüglich einer Grundgebühr von 50 % vom Verein zurück erstattet.
2. Wird die schriftliche Meldung eines nicht genutzten Liegeplatzes bis zum 01.06. des laufenden Jahres versäumt, kann der Platz anderweitig fest vergeben werden. Dem ursprünglichen Inhaber wird dann in der Folgezeit ein anderer Liegeplatz zugewiesen.
3. Mitglieder, die einen Bootsplatz besitzen, aber auf Grund des Neukaufs eines größeren Bootes, einen anderen Platz benötigen, müssen diesen schriftlich beim Vorstand beantragen und bei Bestätigung des Antrages die Differenz der derzeit festgelegten einmaligen Umlage der alten zur neuen Bootslänge je Meter zahlen.

Entzug des Anrechtes auf einen Liegeplatz

1. Das Anrecht auf einen Liegeplatz kann durch den Vorstandsbeschluss dauernd oder zeitweise entzogen werden, wenn der Berechtigte seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sonst in grober Weise gegen die Hafenordnung verstößt. Der Vorstand hat den Berechtigten vor seiner Entscheidung anzuhören.
2. Das Anrecht erlischt, wenn seine Voraussetzungen wegfallen.
3. Ist das Anrecht entzogen oder erloschen, hat der Liegeplatznutzer den Liegeplatz innerhalb einer Woche zu räumen. Erlischt das Anrecht durch Tod des Bootseigners, so sind der oder die Erben berechtigt, den Platz bis zum Ende der Saison weiter zu nutzen. Im Übrigen sind das Anrecht und der Liegeplatz nicht übertragbar und nicht vererbbar.

Haftung

1. Die Nutzung des Liegeplatzes erfolgt ausschließlich auf Risiko des Bootseigners.
2. Versicherungen, den Hafenliegeplatz betreffend, werden vom Verein nicht abgeschlossen.
3. Die Eigner und Führer der Boote haften in vollem Umfang für alle Schäden, die sie gegenüber dem Verein oder anderen Personen oder Sachen verursacht haben. Das Gleiche gilt für mitgenommene Personen.
4. Die Eigner haben Sorge zu tragen, dass die Hafenordnung befolgt wird.

Hafenbetrieb

1. Der Hafenmeister erstellt einen verbindlichen Plan für die Liegeplätze. Die vergebenen Liegeplätze werden nach Möglichkeit nicht verändert. Sollte eine Änderung im Einzelfall notwendig werden, so ist das mit einer entsprechenden Begründung des Hafenmeisters vom Liegeplatzinhaber zu akzeptieren, da grundsätzlich kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht. Die grundsätzliche Entscheidung über einen notwendigen Liegeplatzwechsel eines Mitgliedes muss der Vorstand beschließen. Dazu gehört auch, dass dazu der Liegeplatzinhaber angehört werden muss.
2. Der Hafen wird nach Möglichkeit in der Zeit vom 15. April bis zum 31. Oktober betriebsbereit gehalten. Es besteht für die Mitglieder über die Zeit hinaus die Möglichkeit, das Hafengelände und einen Wasserliegeplatz in Eigenverantwortung zu nutzen. Der Verein schließt für diese Zeit jegliche Haftung für die Benutzung des Hafengeländes aus. Es findet kein Winterdienst statt. Der Hafenmeister ist nicht mehr im Dienst. Die Rettungstafeln sind nicht mehr belegt. Falls in dieser Zeit von einem Mitglied in der Hafenanlage Schäden verursacht werden, z. B. durch eingefrorene Leinen Pfähle abknicken, oder Boote mit Motoren einfrieren und dadurch Treibstoff ausläuft, wird er für die entstehenden Kosten alleine aufkommen müssen.
3. Um einen geordneten Ablauf des Hafenbetriebes zu ermöglichen, sind alle Mitglieder und Gäste zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Hafengebiet verpflichtet.
4. Die Eigner haben auf ordnungsgemäßes Festmachen ihrer Boote zu achten. Im Notfall ist jeder andere verpflichtet, die Boote zu sichern, ggf. die Festmacher in Ordnung zu bringen.
5. Jeder Liegeplatz ist nummeriert. Aus dem Plan der Liegeplätze sind die Nummern mit den Adressen der Liegeplatzinhaber ersichtlich. Dieser Plan ist mit dem Namen des Bootes zu vervollständigen. Der Plan liegt zur Einsicht im Boddenhus aus.
6. Auf den Stegen dürfen keine Boote und kein Material gelagert werden.
7. Die Stromentnahme für handwerkliche Tätigkeiten und die Elektro-Versorgung der Boote ist über einen Zähler zu tätigen und nach den kalkulierten Preisen zu bezahlen. E-Strom darf nur entnommen werden, wenn der Bootseigner die damit versorgten Geräte überwacht. Bei Abwesenheit ist die Stromzufuhr durch Herausziehen des Steckers aus der Landsteckdose zu unterbrechen. Die E-Leitungen sind aufzunehmen und gegen unerlaubte Nutzung zu sichern.

Sicherheit im Hafengelände

1. Im vorhandenen engen Hafengelände muss eine optimale Sicherheit für die Zufahrt und Beweglichkeit von Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen sowie für das Ein- und Ausbringen der Boote, teils mit mobilem Kran, ganzjährig möglich sein.
2. Die entsprechenden Rettungsgeräte im Hafen werden an gut sichtbarer und zugangsfreier Stelle aufgestellt.
3. Zur Gewährleistung dieser Bedingungen werden entgegen der bisherigen Verfahrensweise ab 1998 keine Winterliegeplätze im Zugangsbereich des Hafenbeckens mehr vergeben.
4. Das Manövrieren im Hafen hat mit seemännischer Sorgfalt zu geschehen. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Seestraße- und der Seeschiffahrtsstraßenordnung. Aufgehobene Ruder, Außenbordmotoren, Beiboote sowie andere überstehende Teile dürfen das Manövrieren anderer Boote nicht behindern.
5. Den Anordnungen des Hafenwartes ist Folge zu leisten. Nichtbefolgung kann zum Entzug des Liegerechtes führen.
6. Die Bootseigner und Bootsführer haben die „Landesverordnung für die Häfen in

Mecklenburg-Vorpommern – **Hafenordnung – HafVO** vom 19.7.1991 zu beachten.
Auszugsweise werden folgende §§ im Boddenhus zur Kenntnisnahme ausgelegt:

- § 4 Befugnisse der Hafenbehörde und der Wasserschutzpolizei
- § 6 Grundregel für das Verhalten im Hafen
- § 12 Kennzeichnung der Wasserfahrzeuge
- § 14 Allgemeine Sicherheitsvorschriften
- § 15 Fahrgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen
- § 18 Festmachen
- § 20 Rettungsgeräte
- § 34 Ordnungswidrigkeiten

7. Aus Sicherheits- und Erkennungsgründen sollten der Bootsname links und rechts am Bug, sowie der Name des Liegehafens am Heck angebracht sein. Im Boot sollte ein Schild mit Name und Anschrift des Bootsbesitzers angebracht sein.
8. Öle, Fette, Diesel, Benzin oder irgendwelche Gefahrenstoffe dürfen nicht innerhalb des Hafengeländes gelagert oder aufbewahrt werden. Das gilt auch innerhalb des Bootes auf einem (Winter) Landliegeplatz.
9. Zum Saisonende müssen alle Leinen vom letzten Nutzer des Wasserliegeplatzes entfernt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der letzte Nutzer diese übernommen, oder selbst gespannt hat. Sollten nach Ende der Saison noch Leinen an den einzelnen Wasserliegeplätzen sein, werden diese ausnahmslos vom Hafenmeister entfernt und entsorgt. Es besteht seitens des Wasserliegeplatznutzers keinerlei Anspruch auf Schadensersatz.
10. Das Betreten des Hafengeländes, der Bootstege sowie des Wohnbootes geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
11. Bauliche Veränderungen an den Wasserliegeplätzen müssen beim Vorstand vorher schriftlich beantragt werden.
12. Innerhalb des Hafengeländes und in Annäherung an das Hafengelände (ca. 150 m) ist das Tempo des Bootes auf Schrittgeschwindigkeit (2-3 Knoten) zu reduzieren.

Abstellen von Bootstrailern im Hafen

1. Auf Grund der sich durch die Vergabe von Liegeplätzen für Boote mit Trailer während der Saison und der erforderlichen Erhöhung der Parkplätze durch die Erweiterung der Boots Liegeplätze entstandene Platzmangel im Hafengelände gilt Folgendes:
 - Das Abstellen von Bootstrailern im Hafengelände während der Saison ist auf Antrag und entsprechender Verfügbarkeit der Abstellfläche gegen Zahlung einer Gebühr möglich.
 - Ein Herausnehmen und Aufbocken von Booten im Zugangsbereich des Hafenbeckens während der Saison ist nicht gestattet.
2. Zur kurzfristigen Behebung eventueller Havarien am Unterwasserbereich des Bootes mit erforderlichem Aufbocken des Bootes innerhalb des Hafenzugangsbereiches ist eine befristete Ausnahmegenehmigung vom Hafenmeister einzuholen.
3. Jeder Bootstrailer, der im Hafengelände auf einem Landliegeplatz steht, muss mit dem

Namen des Eigentümers beschriftet sein. Jeder Trailer, der nicht zu identifizieren ist, wird kostenpflichtig für den jeweiligen Eigentümer von einem Abschleppdienst entfernt.

Sauberkeit und Ordnung im Hafengebiet

1. Jegliche Verunreinigung des Hafengebietes ist verboten. Mitgebrachte Verpackungen, leere Flaschen, Büchsen sowie Abfälle aus baulichen Veränderungen an Booten und Stegen sind von den betreffenden Sportfreunden zu beseitigen und wieder mitzunehmen.
2. Der im Hafen stationierte Müllbehälter ist zweckgebunden für die Abfallentsorgung des Wohnbootes.

Bei Nichtbeachtung dieser Festlegungen leitet der Vorstand eine kostenpflichtige Entsorgung zu Lasten des Verursachers über die Müllabfuhr ein.

Nutzung des Boddenhus

1. Die Gebühren für die Nutzung des Boddenhus (Übernachtung, Veranstaltungen usw.) werden jährlich auf der Grundlage der Kostenrechnung kalkuliert, für das Folgejahr festgelegt und in einem Preisblatt den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben. Zur Abrechnung des Energieverbrauches im Boddenhus wird ein Zähler eingebaut. Alle Benutzer rechnen ihren E-Verbrauch als Nebenkosten nach Anfangs- und Endzählerstand neben den Mietkosten, beginnend mit dem Jahr 1998, ab.

Rechte des Vereins

1. Hat das Mitglied sein Liegeplatzrecht verloren und trotzdem den Liegeplatz nicht fristgerecht geräumt, ist der Verein berechtigt, das Boot auf Kosten und Gefahr des Eigners vom Liegeplatz zu entfernen.
2. Zwischen dem Liegeplatzbenutzer und dem Verein besteht Einigkeit darüber, dass dem Verein für seine fälligen Forderungen gegen den Liegeplatzbenutzer auf
 - Zahlungen von Beiträgen, Liegeplatzgebühren, Slippgebühren,
 - Aufnahmegebühren,
 - Entgelt für nichtgeleisteten Arbeitsdienst,
 - Schadenersatz für Schäden an den Vereinsanlagen, die durch den Bootsbetrieb bzw. andere Handlungen des Nutzers entstanden sind,

ein Pfandrecht an Boot und Bootswagen des Liegeplatzbenutzers zusteht.

3. Wird einem Mitglied ein Diebstahl nachgewiesen, wird dieser aus dem Verein ausgeschlossen. Das beinhaltet somit auch den Verlust des Wasser- und/oder Landliegeplatzes. Einen Anspruch auf Entschädigung über die bereits gezahlten Aufnahme sowie Mitgliedsbeiträge besteht nicht.
4. Das Pfandrecht entsteht dadurch, dass der Verein das Boot in Besitz nimmt (z. B.: an die Kette legt). Die Inbesitznahme kann nur erfolgen, solange sich der Pfandgegenstand im Bereich der Vereinsanlagen befindet.
5. Für das Pfandrecht gelten im Übrigen die Bestimmungen des BGB, § 1204 ff.
Die vorstehende Hafenordnung wurde vom Vorstand des Ortsanglerverbandes „Zum Boddenhus“ e. V. Elmenhorst erarbeitet und von der Mitgliederversammlung am 07.12.2014 bestätigt.

Zarrendorf, den 07.12.2014

Der Vorstand
Unterschriften

